

## Literatur

### Heckmann, juris PraxisKommentar Internetrecht



Der Print-Online-Verlag Juris ([www.juris.de](http://www.juris.de)) hat den ersten Gesetzeskommentar zum Internetrecht im deutschsprachigen Raum in der Reihe juris BookLine veröffentlicht. Wie alle Kommentare dieser Reihe erwirbt der Käufer nicht nur ein hochwertiges Buch, sondern zudem auch den Internetzugang zu der fortlaufend aktualisierten und mit der juris-Datenbank verlinkten Online-Version des Kommentars. Diese erlaubt es, die verlinkten Gesetzestexte, Urteilsfundstellen oder auch Literaturabstracts durch Anklicken sofort aufzurufen. Aber mit diesem Kommentar geht juris noch einen Schritt weiter und verlinkt erstmals auch das gedruckte Werk selber mit seiner Datenbank. Mittels einer speziellen, dem Buch beigelegten Computermaus, kann der Leser im Buch kleine Barcodes anklicken und erhält sofort das referenzierte Dokument auf den Bildschirm, ohne dass er irgendwelche Daten in eine Suchmaske eingeben muss. „Wiziway“ heißt diese neue, erstmals in einem Buch eingesetzte Technologie, die die Recherche wesentlich schneller und bequemer macht.

Nicht nur technisch, sondern auch inhaltlich glänzt das von Prof. Dr. Dirk Heckmann (Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Sicherheits- und Internetrecht an der Universität Passau) herausgegebene und bearbeitete Werk mit einer immen-

sen Stofffülle. Auf rund 800 Seiten werden alle relevanten rechtlichen Aspekte rund um das Internet behandelt, beginnend beim neuen Telemediengesetz über das Domainrecht, hin zu Urheberrechtsfragen bei der Nutzung fremden Contents oder beim File-Sharing. Zivilrechtliche Fragestellungen rund um den Vertragsabschluss im Internet, zur rechtssicheren Gestaltung eines Web-Shops und zu Online-Auktionen stehen öffentlich-rechtliche Themen wie E-Government und Justizkommunikation gegenüber. Auch die arbeitsrechtlichen Aspekte der Telekommunikation am Arbeitsplatz werden umfassend erläutert. Die Online-Kommentierung enthält zusätzlich noch eine Abhandlung über strafrechtliche Aspekte der Internetnutzung. Das Werk ist jedoch nur in Teilen (Telemediengesetz) ein „klassischer“ juristischer Kommentar. Im Übrigen gleicht er eher einem Handbuch, da die Erläuterungen nicht nach den einzelnen Paragraphen eines Gesetzes, sondern nach dem „Lebenslagenprinzip“ anhand bestimmter Fallgestaltungen gegliedert sind.

Die durchweg praxisbezogenen Erläuterungen verstehen sich nicht als Ersatz für die Spezialkommentierungen zu den einzelnen Rechtsgebieten wie z. B. dem Urheberrechtsgesetz. Sie wollen dem Anwender vielmehr einen schnellen und fundierten Überblick zum Status quo der mitunter sehr komplexen Rechtsprobleme des Internets verschaffen. Dies ist dem Autor in hervorragender Weise gelungen. Fazit: Dieses Werk verdient das Prädikat „besonders wertvoll“. Es gehört in die Handbibliothek eines jeden, der sich mit internetrechtlichen Fragen auseinandersetzen muss.



*Autor:*  
Ralph Müller-Bidinger  
[mueller-bidinger@buse.de](mailto:mueller-bidinger@buse.de)